

## Patienteninformation zur privaten Honorarabrechnung

### Unterstützung bei Problemen mit der Kostenerstattung

Einige PKV versuchen oft, die Erstattung (vertragswidrig) ganz oder teilweise zu verweigern.

Manche Versicherungen legen Ihren Versicherten dann nahe, einen „billigeren Anbieter“ für ihre Therapie zu wählen. Prüfen Sie Ihre Auswahl in Bezug auf Absprache von Therapiezielen, Therapiequalität und die für Sie zu erreichende Lebensqualität, damit Sie die Auswahl eines „billigeren Anbieters“ nicht am Ende teuer bezahlen.

Sie allein bestimmen, was Ihnen Ihre Gesundheit wert ist! Denn die Höhe der Kosten Ihrer gesamten Therapie ist neben der Höhe unseres Honorars in hohem Maße davon abhängig, wie viele Therapieeinheiten Sie zur Erreichung des Therapieziels benötigen. Diese Anzahl wiederum steht in engem Zusammenhang mit der Qualität der Therapie.

Bei Problemen mit der Kostenerstattung können Sie sich kostenfrei an unseren Kooperationspartner Buchner wenden, der Sie dabei unterstützt, die Ihnen zustehende Erstattung auch zu bekommen. Den hierfür notwendigen Zugangscodes finden Sie auf der Rückseite dieses Flyers.

Sollte die Vereinbarung von Ratenzahlung eine Hilfe für Sie sein, können wir dies nach Rücksprache einrichten. Bitte sprechen Sie uns an.

Ihr UniReha-Team

### UniReha GmbH



» Weitere Informationen

UniReha GmbH  
www.unireha-koeln.de  
E-Mail: abrechnung@unireha-koeln.de  
Telefon: 0221 478-88881

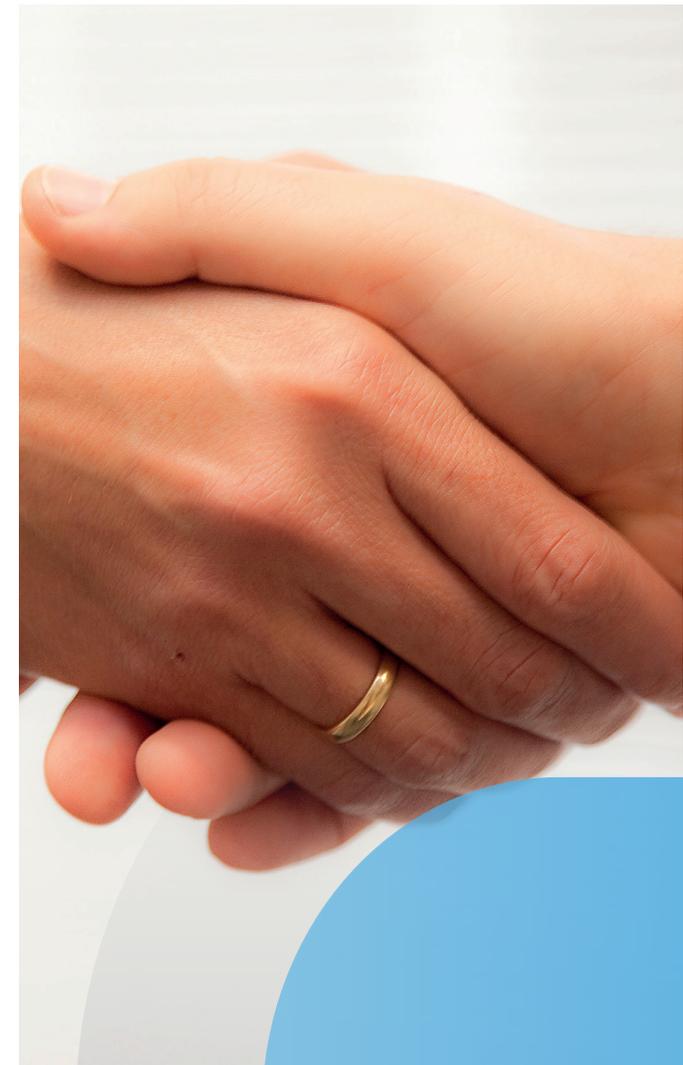
www.privatpreise.de (Buchner)  
Zugangscodes: P211800

Ein Unternehmen der



**UNIKLINIK  
KÖLN**

Stand: Dezember 2021



## Herzlich willkommen in unserer Therapiepraxis

Als 100%ige Tochter der Uniklinik Köln bieten wir seit 2004 „Therapie aus einer Hand“. Neben der stationären Patientenbetreuung umfasst unser Angebot auch ganzheitliche ambulante, interdisziplinäre und individuelle Versorgungskonzepte, bei denen die Gesundheit und Zufriedenheit unserer Patienten im Mittelpunkt stehen.

Die Details zu Leistungen und Honoraren werden in unserer Praxis, in einem Behandlervertrag und einer Honorarvereinbarung festgelegt, die Sie gesondert unterschreiben und deren Details wir Ihnen mit dieser Information erläutern möchten.

### Unser Honorar

Anders als bei Ärzten, gibt es für Therapeuten (Heilmittelerbringer) in Deutschland keine gesetzlich vorgegebene Gebührenordnung. Deshalb können Therapeuten ihr Honorar grundsätzlich (innerhalb der rechtlichen Grenzen des §138 BGB) selbst bestimmen.

Unser Honorar errechnet sich auf Basis der Vergütungssätze der Ersatzkassen in Kombination mit einem Faktor, wie auch von Arztabrechnungen bekannt. Dieser liegt bei uns zwischen 1,2 und 1,6, je nach Therapieart, dafür notwendiger Therapeutenqualifikation sowie der Höhe des zugrunde gelegten Basis-Vergütungssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung.

### Unsere Honorarabrechnung

Bitte beachten Sie, dass die Abrechnung unserer Honorare unabhängig ist von Höhe und Zeitpunkt der Erstattung durch Ihre PKV.

Um unsere Leistung dauerhaft in hoher Qualität erbringen zu können, sind wir – wie alle Unternehmen – auf die zeitnahe Bezahlung unserer Rechnungen angewiesen. Daher bitten wir Sie um Einhaltung des auf der Rechnung vermerkten Zahlungsziels. Eine Verschiebung desselben auf einen Zeitpunkt nach der Erstattung durch Ihre PKV ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Es entstehen ggf. Mahngebühren.

### Ihr Versicherungstarif in der PKV

Ihr Erstattungsanspruch richtet sich nach den mit Ihrer PKV individuell vereinbarten Tarifbedingungen in Ihrem Versicherungsvertrag. Diese sind uns als Praxis nicht bekannt. Daher können wir Ihnen keine Auskünfte über die Höhe der zu erwartenden Erstattung geben.

Patienten, die im PKV-Vertrag einen Standard- bzw. Basisstarif abgeschlossen haben, erhalten grundsätzlich nur verminderte Gebührensätze in der Erstattung, die teilweise sogar unterhalb der Sätze für gesetzlich Versicherte liegen.

Gerne können Sie die von uns erstellte Honorarvereinbarung als Kostenvoranschlag nutzen, um die Höhe der Erstattung mit Ihrer PKV im Vorfeld zu klären.

**Unser Tipp:** Achten Sie darauf, dass Ihre Versicherungsbedingungen keine Begrenzungen für die Kostenerstattung von Heilmitteln enthalten.

### Sonderfall Beihilfe

Die Erstattung der Beihilfe ist jeweils auf Landes- oder Bundesebene geregelt. Die Höchstsätze beruhen nicht, wie von einigen Versicherungen dargestellt, auf amtlichen Sätzen, sondern begrenzen tatsächlich den Zuschuss des Beihilfegebers auf einen von vornherein „nicht kostendeckenden“ Erstattungssatz. Somit ist laut Bundesinnenministerium von Beihilfeberechtigten – genau wie von gesetzlich Versicherten – eine Zuzahlung zu Heilmitteln in Höhe der Differenz zwischen den („nicht kostendeckenden“) beihilfefähigen Höchstsätzen und den tatsächlichen Kosten zu leisten.

Keinesfalls muss, wie oft von privaten Krankenversicherungen (PKV) behauptet, unser Honorar innerhalb der beihilfefähigen Höchstsätze bleiben (vgl.bspw. Urteil des Landgerichts Köln v. 14.10.2009, Az.: 23 O 424/08).